



Kontakt:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70–72
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

✉ info_praevention@svlfg.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Tauglichkeit	5
Persönliche Schutzausrüstung	6
Hygiene und Hautschutz	7
Bauliche Anlagen	11
Umgang mit Verstorbenen	18
Aussegnungshalle und Sargaufzüge	22
Glockentürme	24
Ausheben von Gräbern	25
Einsatz von Friedhofsbaggern	32
Abwicklung der Trauerfeier	36
Standicherheit von Grabmalen	37
Sicherung von Grabmalen in der Ausstellung	48
Friedhofsplanung	49
Anschriftenverzeichnis	53
Die Gefährdungsbeurteilung	54
Was ist eine Betriebsanweisung?	55



Einleitung

Jeder, der auf dem Friedhof tätig ist, trägt ein hohes Maß an Verantwortung. Der Friedhofsträger muss die technischen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für einen sicheren Arbeitsablauf schaffen.

Dazu gehört:

- Bereitstellen von geeigneten Maschinen und Geräten, Verbaumaterial, persönlicher Schutzausrüstung
- Ordnungsgemäße Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsstätten
- Gewährleistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- Durchführung von regelmäßigen Unterweisungen
- Durch Erfolgskontrollen sicherstellen, dass Weisungen und Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden

Beschäftigte müssen durch ihr Verhalten den sicheren Ablauf der Arbeiten gewährleisten.

Dazu gehört:

- Den Weisungen der Vorgesetzten zum Zweck der Unfallverhütung zu folgen
- Bestimmungsgemäße Verwendung von Maschinen und Geräten, wie z. B. Einhaltung des Gefahrenbereichs (Sicherheitsabstand) beim Einsatz von Motorsense/Freischneidegeräten
- Sofortige Meldung erkannter Mängel im Betrieb
- Tragen der persönlichen Schutzausrüstung
- Meldung von Unfällen an den Vorgesetzten

Tauglichkeit

Es ist die Aufgabe des Arbeitgebers, die Beschäftigten ihrer Befähigung entsprechend einzusetzen.

Der Umgang mit kraftbetriebenen Arbeitsmitteln sowie das Ausschachten von Gräbern stellen hohe Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Derartige Arbeiten dürfen nur von unterwiesenen Personen ausgeführt werden, die neben der gesundheitlichen Eignung auch die fachliche Qualifikation besitzen. Bei der Beschäftigung von Jugendlichen sind Schutzalterbestimmungen sowie Beschäftigungsverbote und -beschränkungen zu beachten.



Zum Beispiel:

- **Durchführen von gefährlichen Baumarbeiten**
Schutzalter: 18 Jahre (zur Ausbildung unter fachkundiger Aufsicht ab 15 Jahren)
- **Bedienen von Erdbaumaschinen**
Schutzalter: 18 Jahre (zur Ausbildung unter fachkundiger Aufsicht ab 15 Jahren)
- **Bedienen von Rasenmähern und Heckenscheren**
Schutzalter: 15 Jahre
- **Bedienen von Freischneidern mit metallischen Werkzeugen**
Schutzalter: 18 Jahre (zur Ausbildung unter fachkundiger Aufsicht, bei Verwendung von nichtmetallischen Werkzeugen: 15 Jahre)



Näheres dazu finden Sie in der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) § 14 Abs. 1-4 unter www.svlfg.de/gesetz-vorschriften-im-arbeitsschutz und in der Broschüre B06 „Körperschutz“ unter www.svlfg.de/b6



Persönliche Schutzausrüstung

Für die Arbeiten auf dem Friedhof sind den Beschäftigten kostenlos persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören:

Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345

z. B. beim Rasenmähen oder bei Verkehrs- und Transporttätigkeiten, Ausschachtungsarbeiten (mit durchtrittssicherer Sohle)



Schutzhelme nach EN 397

z. B. bei Ausschachtungsarbeiten und gefährlichen Baumarbeiten



Schutzhandschuhe nach EN 388

z. B. beim Schneiden von stacheligen oder dornigen Gehölzen und bei Ausschachtungsarbeiten



Gehörschutz nach EN 352

z. B. beim Arbeiten mit Rasenmähern, Heckenschere oder anderen lärmintensiven Maschinen



Schutzbrille nach EN 166

z. B. bei Schleif-, Trennarbeiten oder Schnittmaßnahmen im Begleitgrün



Atemschutz nach EN 149

z. B. bei Umbettungen oder Exhumierungen



Einwegschutzkleidung nach EN 14126

Einweganzüge oder -schürzen, Einweghandschuhe und Fußlinge: z. B. für Umbettungsarbeiten und Leichenbeschauen

Hygiene und Hautschutz

In allen arbeitsmedizinischen Statistiken stehen die gemeldeten Hauterkrankungen und Allergien an erster Stelle.

Deshalb muss das Ziel aller Hautschutz- und Hygienemaßnahmen sein, z. B. im Hand- und Unterarmbereich die unbedeckten Hautpartien so zu schützen, dass die Haut keinen Schaden nimmt.

Präventiver Hautschutz beinhaltet das Erstellen eines Hautschutzplans, bei dem alle in Frage kommenden mechanischen, physikalischen, chemischen und biologischen Einflüsse zu berücksichtigen sind.

Diese Einflüsse können sein: Betriebsstoffe, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Erde, Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, Sonneneinstrahlung (UV) sowie der Umgang mit Verstorbenen.

Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören:

- Austausch des schädigenden Arbeitsstoffes durch einen weniger oder gar nicht schädigenden Stoff
- Herabsetzen des Kontakts mit dem Schadstoff durch mögliche Änderungen der Arbeitsabläufe
- Tragen von zweckmäßiger Schutzkleidung
- Verbesserung der hygienischen Verhältnisse durch Bereitstellen von Einweghandtüchern und Dosierspendern für das Hautschutzprogramm. Handbürsten und Handtücher sind aus hygienischer Sicht ungeeignet
- Durchführung eines speziellen Hautschutzes, einer speziellen Hautreinigung und einer regelmäßigen Hautpflege

Wichtig: Bei der Planung und Durchführung von Hautschutzmaßnahmen ist ein Arbeitsmediziner miteinzubeziehen.



Beachten Sie auch die Broschüre B32 „Sonnenschutz“ unter www.svlfg.de/b32.



Nach dem Umgang mit Verstorbenen bedarf es einer besonderen Hygiene, d.h. einer besonderen Reinigung und Desinfektion.

Näheres dazu finden Sie in der Broschüre B36 „Sicheres Arbeiten in Krematorien und beim Umgang mit Verstorbenen“ unter www.svlfg.de/b36

Vorbeugender Hautschutz

Der vorbeugende Hautschutz gliedert sich in drei Phasen und wird gemäß Hautschutzplan im Betrieb umgesetzt:

1. Hautschutz vor Aufnahme der Tätigkeiten, d.h. Verwendung spezieller Hautschutzcremes vor Arbeitsbeginn
2. Schonende Hautreinigung, d.h. angepasste Hautreinigung durch die Verwendung schonender Reinigungsmittel bei längeren Arbeitsunterbrechungen
3. Hautpflege zur Regeneration; bei längeren Arbeitsunterbrechung oder bei der Beendigung der Arbeit wird ein spezielles Hautpflegemittel zur Regeneration verwendet



Hautschutz- und Hygieneplan für Friedhofsarbeiter und Bestatter

Arbeitsbereich	Hautgefährdung	Hautschutz	Hautreinigung/ Desinfektion	Hautpflege
Erdarbeiten	Erde	Vor der Arbeit die Hände mit einer Hautschutzcreme eincremen und geeignete Schutzhandschuhe auswählen.	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern.	Nach der Reinigung der Hände ein Hautpflegemittel zur Regeneration verwenden.
Außenarbeiten	Nässe, Kälte, Hitze, und UV-Strahlung UV Schutz bei Außenarbeiten beachten (B32)!	Vor der Arbeit die Hände mit einer Hautschutzcreme eincremen und geeignete Schutzhandschuhe auswählen.	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern.	Nach der Reinigung der Hände ein Hautpflegemittel zur Regeneration verwenden.
Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten	Öle, Fette, Benzin und Kaltreiniger	Vor der Arbeit die Hände mit einer Hautschutzcreme eincremen und geeignete Schutzhandschuhe auswählen.	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern.	Nach der Reinigung der Hände ein Hautpflegemittel zur Regeneration verwenden.
Anstreicharbeiten	Farben, Lacke	Vor der Arbeit die Hände mit einer Hautschutzcreme eincremen und geeignete Schutzhandschuhe auswählen.	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern.	Nach der Reinigung der Hände ein Hautpflegemittel zur Regeneration verwenden.
Umgang mit Verstorbenen	Infektionsrisiko	Vor der Arbeit die Hände mit einer Hautschutzcreme eincremen und zusätzlich Einwegschutzhandschuhe tragen (z. B. aus Nitril).	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern und anschließend desinfizieren.	Nach der Reinigung der Hände ein Hautpflegemittel zur Regeneration verwenden.

HYGIENEPLAN

Bestatter

Plan 1

Desinfektionsbereich Durchzuf. Maßnahme	Produkt oder Verfahren	Hinweise zur Durchführung	Durchführungs- rhythmus	Ausführen- de Person
 Hygienische Händedesin- fektion	Haut- u. Händedesinfektion	Desinfektionsmittel in die trockenen Hände geben. Gründlich über die Hände verteilen u. einreiben. Insbesondere sind Finger-kuppen u. Nagelfalz zu beachten.	Nach jedem Kontakt mit Verstorbenen oder Gegenständen, die konterminiert sein könnten. Bei Bedarf.	benannte Person
 Hände- desinfektion bei sichtbarer Ver- schmutzung	Haut- u. Händedesinfektion	Einmalhandtuch mit Desin- fektionsmittel befeuchten. Kontamination entfernen. 2x hygienische Händedesinfektion u. Washung durchführen.	Bei Bedarf.	benannte Person
 Hände- waschung	Waschlotion	Hände waschen. Zu beachten ist, dass gründlich abgespült wird. Einmalhandtücher verwenden.	Vor und nach Arbeits- beginn. Nach Toiletten- benutzung, Naseputzen und bei Bedarf.	benannte Person
 Instrumente	Instrumentenbad	Instrumente sofort in Lösung einlegen u. vollständig benetzen. Nach Ablauf der Einwirkzeit entnehmen und von innen u. außen gründlich mit Wasser abspülen. Trocknen, ggf. der Sterilisation zuführen.	Nach jeder Benutzung.	benannte Person
 Fahrtrage/ Transport- sarg	Schnell- desinfektion	Lösung aufsprühen bis Oberfläche satt benetzt ist. Antrocknen lassen. Bei Bedarf zusätzlich nachwischen.	Nach jedem Kontakt mit Verstorbenen.	benannte Person
 Über- führungs- fahrzeuge	Sprühdesinfektion	Lösung aufsprühen bis Oberfläche satt benetzt ist. Antrocknen lassen. Bei Bedarf zusätzlich nachwischen.	Wöchentlich.	benannte Person
 Kleinflächen	Desinfektions- tücher	Sichtbare Verschmutzung mit Feuchttuch abwischen	Nach Verschmutzung bei Bedarf.	benannte Person
 Arbeitsräume	Flächen- desinfektion	Desinfizierend reinigen. Nicht nachtrocknen.	Täglich bzw. nach Bedarf.	benannte Person
 Kittel/ Schürzen	Waschmittel	Mit Waschmittel in Waschmaschine waschen	Wöchentlich bzw. nach Bedarf Kleidung wechseln.	benannte Person
 Spitze, scharfe und zer- brechliche Gegenstände	festverschließbare Sammelbehälter	Nur in verschließbare durchsichtige Sammelbehälter in den Abfall geben.	Einwegartikel nach Gebrauch.	benannte Person

Merke:

- Bei Desinfektionsmaßnahmen sind Konzentration und Einwirkzeit zu beachten!
- Bei Umgang mit Desinfektionsmitteln, die nicht für die Anwendung am menschlichen Körper vorgesehen sind, sind Schutzhandschuhe zu tragen!
- Desinfektionslösungen sind immer mit kaltem Wasser anzusetzen.
- Beim Umgang mit Blut, Fäzes und Auswurf sind generell die Hände mit Einmalhandschuhen vor direktem Kontakt zu schützen.



Schutzhandschuhe tragen !

Bauliche Anlagen

Sozialräume

Sozialräume sind von Räumen, in denen Verstorbene aufbewahrt werden, baulich zu trennen.

Das heißt, den Beschäftigten ist ein separater Umkleide- und Sanitärbereich sowie ein angemessener Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Näheres dazu siehe Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ (VSG 4.7) §§ 2 und 3 unter www.svlfg.de/gesetzvorschriften-im-arbeitsschutz sowie die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).



Unbefugten ist der Zutritt verboten

Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Verstorbenen

Unbefugten ist der Zutritt zu Räumlichkeiten, die der Aufbewahrung von Verstorbenen dienen, zu untersagen.

Dies sind z.B. Versorgungs-, Einbalsamierungs- und Sektionsräume sowie Aufbahrungs- und Kühlräume.

Das Betreten der Räumlichkeiten ist nur im Beisein des Aufsichtsführenden gestattet und sie dürfen nur vom Aufsichtsführenden geöffnet werden.

Grünflächenamt
– Friedhofswesen –

Unbefugten
ist der Zutritt
strengstens
verboten

Bodenbeläge

Bodenbeläge aus keramischen Fliesen müssen mindestens der Bewertungsgruppe R10 entsprechen. Ebenso darf die Fliese nicht saugfähig sein, sondern muss über eine Glasur verfügen. Auch nachträglich können Fliesen durch Spezialverfahren rutschhemmend wie auch feuchtigkeitsabweisend hergerichtet werden.

Wandflächen

Wandflächen müssen aus abwaschbaren und chemikalienbeständigen Materialien bestehen. Hierbei finden Fliesen oder spezielle Anstriche Verwendung.

Lüftungseinrichtungen

Lüftungseinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie zuverlässig funktionieren und das Eindringen von Ungeziefer verhindern. Aufbewahrungsräume für Säcke benötigen eine Zuluftöffnung in der Nähe des Fußbodens von mindestens 400 cm² und eine Abluftöffnung unter der Decke von 200 cm².

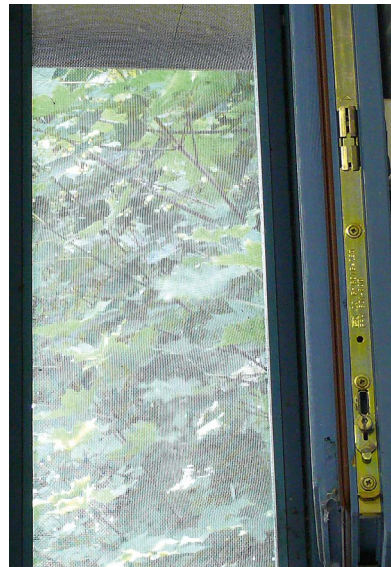
Die Abluft ist über das Dach ins Freie zu führen. Eine Querlüftung ist anzustreben, wobei die Zuluft möglichst dem Freien entnommen werden sollte.

Für eine ausreichende Belüftung ist grundsätzlich Sorge zu tragen, ggf. durch eine technische Zwangsbelüftung.

Das Eindringen von Ungeziefer, z.B. Fliegen, verhindern u. a. Fliegengitter oder Gaze mit Maschenweiten von 1 mm².

Auf rutschhemmende Bodenbeläge achten

Wichtig sind neben der Trittsicherheit gut zu reinigende und zu desinfizierende Oberflächen.





Kühlräume

In Kühlräumen sind die Türen mit einer Notentriegelung auszustatten, sodass sie auch von innen zu öffnen sind.

Abflüsse

Abflüsse müssen der DIN 1986-100 entsprechen. Ist das nicht der Fall, sind absorbierende Stoffe wie z. B. Sägemehl oder Zellstoff zur Verfügung zu stellen, um auftretende Flüssigkeiten aufzunehmen.

Waschgelegenheiten

In den Räumen, in denen Verstorbene versorgt oder seziert werden, müssen Waschgelegenheiten mit fließend warmem und kaltem Wasser, Desinfektions- und Hautschutzmöglichkeiten vorhanden sein.



Transportwege

Aus Gründen der Ergonomie sind die Wege für den Verstorbenen-transport ebenerdig zu gestalten. Falls erforderlich, sind Rampen anzulegen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Sargtransport mit verrollbaren Gestellen oder mit Scherenwagen erfolgen.

Des Weiteren ist bei einer durchschnittlichen Sarggröße von 200 cm x 70 cm x 65 cm darauf zu achten, dass der Bereich vor den Zellen mindestens eine Breite von 3 m und die Türen und Tore der Versorgungsräume- und Kühlzellen eine Breite von mindestens 1,70 m aufweisen.

Das ständige Umsetzen des Sarges entfällt beim Einsatz eines geeigneten Sargwagens. Für die Lagerung in Kühlboxen mit Regalsystem haben sich kraftbetätigte Scherenwagen bewährt.

Genug Platz für Transportwege einplanen



Die bauliche Lage ist zu berücksichtigen

Abschiedsräume

Hier sind die Anforderungen in Anlehnung an die Vorgaben für Leichenhallen zu beachten. Da bei Abschiedsräumen in der Regel keine Kühlmöglichkeiten gegeben sind, ist bei der Raumzuweisung auf eine der Sonneneinstrahlung abgewandte Seite zu achten.

Versorgungs-, Einbalsamierungs- und Sektionsräume

Einrichtungen und Ausstattung

Diese Räume unterliegen besonderen hygienischen Anforderungen und dürfen nur für Maßnahmen zur Herrichtung von Verstorbenen und der Leichenschau benutzt werden.

Sie müssen über Waschgelegenheiten mit fließend warmem und kaltem Wasser und eine ausreichende Belüftung verfügen.

Aus hygienischen Gründen sind die Wascharmaturen so zu gestalten, dass diese nicht mit den Händen betätigt werden müssen. Die Bedienung kann z. B. über Fuß- oder Armhebel sowie Fotozellen erfolgen.

Der Versorgungs- wie auch der Sektionstisch müssen eine abwaschbare glatte, fugenlose Oberfläche haben und über einen Ablauf verfügen. Als Material werden überwiegend Porzellan oder Edelstahl verwendet.

Die verwendeten Geräte und Instrumente müssen nach jedem Gebrauch gereinigt, desinfiziert und anschließend

verschlossen aufbewahrt werden. Eine gründliche Reinigung und Desinfektion hat entsprechend dem ausgehängten Reinigungs- und Desinfektionsplan nach jeder Nutzung zu erfolgen.

Hinweis: Listen von zugelassenen Desinfektionsmitteln finden Sie auf der Website des Robert Koch-Instituts unter: www.rki.de



Der Standraum um den Sektionstisch (oben) bzw. den Versorgungstisch (unten) ist ausreichend zu bemessen.

**Vor den Arbeiten
genau informieren**

Umgang mit Verstorbenen

Umbettungen und Exhumierungen

Durch das Öffnen von Gräbern in Wiederbelegungsflächen sowie bei Umbettungen und Exhumierungen kann es zum Kontakt mit dem Leichnam bzw. Leichenteilen sowie kontaminiertem Erdreich kommen.

Die entscheidenden Faktoren hierfür sind die Liegezeit, die Bodenverhältnisse, Alter und Konstitution des Verstorbenen und der Zustand des Sarges.



Wiederbelegungen

Bei Grabaushubtätigkeiten auf Wiederbelegungsflächen treffen die Beschäftigten nicht selten auf Sarg- und Ausstattungsteile, Bekleidungs- sowie Knochenreste. In Problembereichen, d. h. auf Flächen mit einem gestörten Wasser-Lufthaushalt, werden durch die damit einhergehende Verwesungsstörung nicht selten Fettwachsleichen aufgefunden.

Insbesondere bei der Umbettung und Exhumierung kann die manuelle Handhabung mit dem Leichnam ein gesundheitliches Risiko darstellen.

**Nur mit persönlicher
Schutzausrüstung**

Verschiedene Krankheitserreger können längere Zeit (im Boden) in Verstorbenen oder anhaftenden Körperflüssigkeiten überdauern, so z. B.:

- HI-Virus (AIDS) ⇨ wenige Stunden
- HCV (Hepatitis C) ⇨ 1–2 Tage
- HBV (Hepatitis B) ⇨ 30–90 Tage
- Diphtheriebakterien ⇨ 2–3 Wochen
- Staphylokokken ⇨ 1–2 Monate
- Tuberkelbakterien ⇨ mehrere Jahre
- Milzbranderreger ⇨ Jahrzehnte (Zinksarg)

Daher ist es wichtig, dass vor Beginn der Arbeiten alle verfügbaren Informationen über den zu exhumierenden oder umzubettenden Leichnam eingeholt werden.



Die Atemwege können stark belastet werden

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Broschüre B36 „Sicheres Arbeiten in Krematorien und beim Umgang mit Verstorbenen“ unter www.svlfg.de/b36.

Beachten Sie auch unsere Praxisinformationen unter www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe

Wichtig: Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, bei denen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Gruftanlagen und Grabkammersysteme

Das Öffnen und Betreten von belegten Grabkammersystemen und Gruftanlagen, insbesondere von unterirdischen, kann bei den Beschäftigten zu einer nicht unerheblichen Belastung der Atemwege führen.

Auf den z.T. angemoderten Särgen oder auf freiliegenden Leichenteilen können sich gesundheitsschädliche Pilzsporen befinden, welche aufgewirbelt in der Luft eingeatmet werden können.

Das Arbeitsverfahren wird so gestaltet, dass der unmittelbare Kontakt mit dem Leichnam auf das notwendige Maß eingeschränkt wird.

Gut erhaltene Särge können z. B. mit einem Friedhofs-bagger, der mit einer hydraulischen Hebezeuge ausgerüstet ist, aus dem Grab gehoben werden.

Allein über technische und organisatorische Maßnahmen lässt sich jedoch der Kontakt zum Leichnam nicht vermeiden.

Daher sind über die Gefährdungsbeurteilung neben der Mindestanforderung an die persönliche Schutzausrüstung (PSA) auch die hygienischen Grundanforderungen gemäß der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 500) zu beachten.

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind den Beschäftigten folgende PSA zur Verfügung zu stellen: Helm, Schutzbrille, Atemschutz, Einweganzug, wasserundurchlässige Stulpenhandschuhe und Gummistiefel mit Zehenschutzkappe.

Hygienische Grundanforderungen

- Es stehen Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung, wobei die Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung getrennt von der Straßenkleidung aufbewahrt werden kann
- Handwerkzeuge und eingesetzte Maschinen müssen leicht gereinigt werden können
- Eine Waschgelegenheit mit warmem und kaltem Wasser muss vorhanden sein
- Hautschutz- und Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen

Stets für die richtige Hygiene sorgen

Vorsorgeuntersuchungen

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der Tätigkeiten und Arbeitsverfahren zu prüfen, welche Maßnahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlich sind. Dabei ist auf die Möglichkeit einer Schutzimpfung hinzuweisen.

Beim Erstellen der Gefährdungsbeurteilung sind der Betriebsarzt bzw. der arbeitsmedizinische Dienst und die Sicherheitsfachkraft mit einzubeziehen.

Schutzimpfungen

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung – unter Einbeziehung der Arbeitsmedizin – ein Infektionsrisiko, z. B. durch Hepatitis, sind dem Versicherten Schutzimpfungen anzubieten.



„Personentransport verboten“

Aussegnungshalle und Sargaufzüge

Allgemeine Anforderungen

- Typenschild: Hersteller oder Lieferer, Typ/Nr., Baujahr, CE-Zeichen
- Bedienungsanleitung des Herstellers
- Tragfähigkeitsangabe
- Verbotsschilden „Personentransport verboten“
- Betriebsanweisung vor Ort
- Steuerung ohne Selbsthaltung
- Abschließbarer Hauptschalter zur Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Langsam fahrende Sargaufzüge mit einer Fahrgeschwindigkeit von nicht mehr als 0,15 m/s, die nicht dem Personentransport dienen, unterliegen der Maschinenrichtlinie. Diese Sargaufzüge sind vor der erstmaligen Verwendung und in regelmäßigen Abständen von einer befähigten Person zu prüfen. Die Prüfungen sind schriftlich festzuhalten

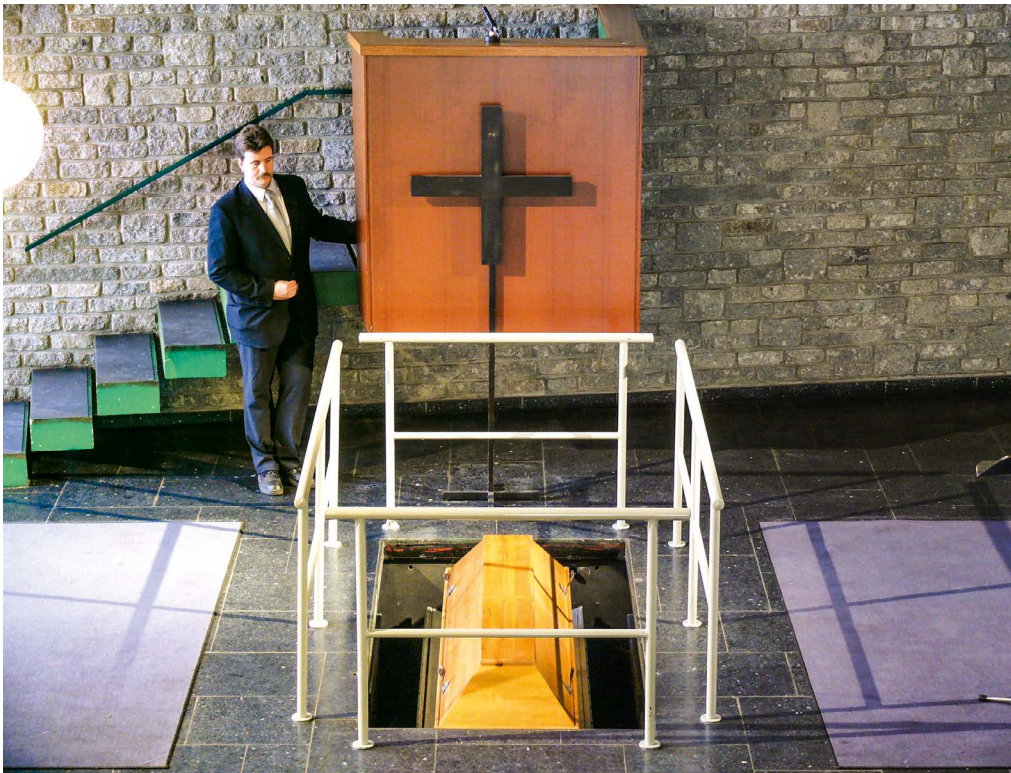
Besondere Anforderungen

Der Gefahrenbereich ist vom Bedienstand aus nicht einsehbar:

- Verriegeltes Geländer im Obergeschoss
- Verkleidung der Quetsch- und Scherstellen im Untergeschoss, z. B. durch einen verriegelten Zugang, Schaltleisten, Lichtschranken

Der Gefahrenbereich ist vom Bedienstand aus direkt oder mit Hilfe einer Kamera einsehbar:

- Tastschalter im Obergeschoß (Schalter ohne Selbsthaltung)
- Betretbare Klappe oder verriegeltes Geländer
- Verkleidung der Quetsch- und Scherstellen im Untergeschoß, z. B. durch einen verriegelten Zugang, Schallleisten, Lichtschranken





Glockentürme

Bei Glocken besteht die Gefahr, dass Klöppel brechen und Teile herausgeschleudert werden können. Durch eine zweckmäßige Fangeinrichtung ist sicherzustellen, dass Personen nicht gefährdet werden.

Auf eine Fangsicherung kann verzichtet werden, wenn mit einer Fachfirma ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der eine regelmäßige Überprüfung mit einschließt. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten.



Ausheben von Gräbern

Arbeitsvorbereitungen

Beurteilung der Standsicherheit nur mit Fachkunde

Für den Grabaushub, insbesondere für die erforderlichen Verbaumaßnahmen, ist in aller Regel ein freies Raummaß von 0,90 m Breite x 2,30 m Länge erforderlich.

Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile müssen vor Beginn der Arbeiten entfernt werden, wenn sie Personen während der Ausschachtungsarbeiten gefährden können. Auch die Einfassungen und Grabmale benachbarter Gräber sind zu berücksichtigen.

Während des Aushubs dürfen Grabsteine nur dann stehenbleiben, wenn vorher ein Fachkundiger festgestellt hat, dass die Standsicherheit des Grabmals auch bei fortschreitender Ausschachtung gewährleistet bleibt.

Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn durchgehende Streifenfundamente vorhanden und die Grabmale sicher befestigt sind (siehe Abschnitt „Standsicherheit von Grabmalen“).

Fachkundig sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse im Bau und Errichten von Grabmalen haben. Sie müssen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut sein, dass sie den standsicheren Zustand eines Grabmals beurteilen können. Fachkundig sind z. B. Steinmetzmeister.

Immer erst die Bodenverhältnisse prüfen

Bodenverhältnisse

Für die Festlegung der Verbaumaßnahmen sind die Bodenverhältnisse entscheidend.

Standfeste Böden sind z. B.:

- Gewachsener Boden
- Bindige Ton- und Lehmböden, deren Standfestigkeit nicht durch Witterungseinflüsse, wie z. B. durch Frost oder Niederschläge beeinträchtigt werden
- Böden, die 50 Jahre nicht bewegt wurden

Nicht standfeste Böden sind z. B.:

- Angeschüttete Böden
- Nichtbindige Böden mit Sand, Kies, Mergel und Rollkies
- Grabfelder, die wiederholt belegt werden und bei denen die Ruhezeiten weniger als 50 Jahre betragen
- Neuelegungen im Anschluss einer Gräberreihe durch die geringen Abstände

Achtung: Mit den Verbaumaßnahmen ist spätestens ab einer Tiefe von 1,25 m zu beginnen!

Verbaumaßnahmen

Da Erdbestattungen tiefer als 1,25 m durchgeführt werden, sind senkrechte Erdwände nur dann standfest, wenn entsprechend den Bodenverhältnissen Verbaumaterial fachgerecht eingebaut wird. Die Verbaumaßnahmen müssen durch eine fachkundige Person festgelegt und überwacht werden. Fachkundig sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse in der Durchführung der Ausschachtungsarbeiten haben. Sie müssen Mitarbeiter

zu diesen Arbeiten anleiten können und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften beachten.

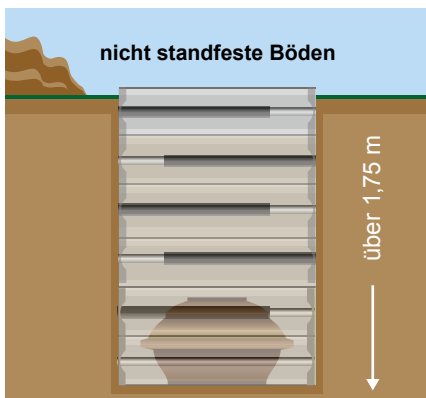
Standfeste Böden

In standfesten Böden bis zu einer Tiefe von 1,75 m ist es ausreichend, ein teilverbautes Grab (mit Saumböhlen) herzustellen. Das bedeutet, dass der Bereich von 1,25 m oberhalb der Grabsohle bis 5 cm über die Grabkante allseitig und lückenlos zu verbauen ist.

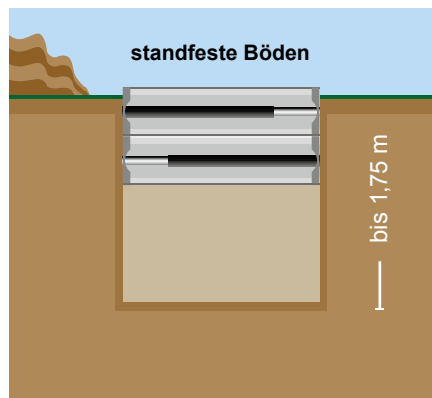
Gräber, die tiefer sind als 1,75 m, sind durchgehend von der Grabsohle bis 5 cm über die Grabkante allseitig und lückenlos zu verbauen.

Nicht standfeste Böden

In nicht standfesten Böden oder wenn die Standfestigkeit durch Grabmalfundamente beeinträchtigt wird, ist durchgehend allseitig und lückenlos zu verbauen. Der Verbau ist in jedem Fall mit fortschreitendem Aushub gleichzeitig einzubringen.



Lückenloser Verbau bei Gräbern in nicht standfesten Böden bzw. in über 1,75 m Tiefe



Teilweiser Verbau bei Gräbern in standfesten Böden bis zu 1,75 m Tiefe

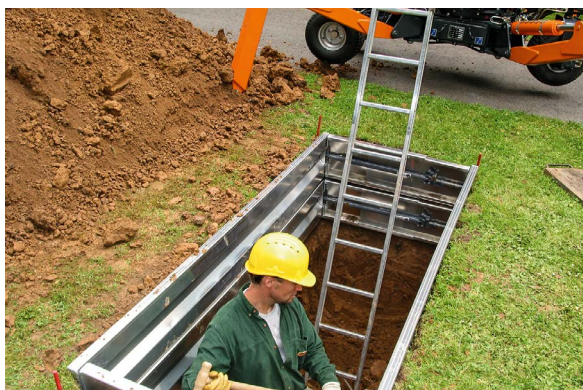


Grabränder dürfen nicht mit dem Erdaushub, mit Maschinen, Geräten und dergleichen belastet werden. Ein Schutzstreifen von 0,6 m ist freizuhalten. Je nach örtlichen Verhältnissen ist daher der Erdaushub abzufahren oder z. B. in speziellen Erdcontainern, die neben dem Grab aufgebaut werden können, gesondert zu lagern.

Für den sicheren Ein- und Ausstieg ist eine geeignete Leiter bereitzustellen. Diese muss mindestens 1 m über den Grabrand hinausragen.

Sicher aufliegende, trittsichere Beerdigungsbohlen, z. B. Profilstreife mit einer Mindestbreite von 0,40 m, sind auszulegen. In Abhängigkeit vom schriftlichen Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können in Ausnahmefällen, z. B. aufgrund von alten, eng belegten Grabfeldern, auch schmalere Laufstreife mit einer Mindestbreite von 0,30 m eingesetzt werden.

Nach den Ausschachtungsarbeiten ist das offene Grab gegen das Hineinstürzen von Personen abzudecken. Hierfür eignen sich klappbare Grablaufstreife besonders.



Manueller Grabaushub

Bei Ausschachtungsarbeiten in nicht standfesten Böden sowie von Gräbern mit einer Tiefe von mehr als 1,75 m muss sich eine zweite Person in Sichtnähe befinden, die im Gefahrenfall Hilfe leisten kann.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Ergonomie und Handhabung) sind vorzugsweise metallene Verbaubohlen, z.B. aus Aluminium, für die Handschachtung einzusetzen. Eine Einheit besteht entsprechend der Grablänge aus den beiden Längsbohlen und den zwei teleskopierbaren Stirnbohlen.

Verbau mit Holzbohlen

Auf die Verwendung von Holzbohlen sollte aus ergonomischen Gründen verzichtet werden. Leichtmetallbohlen oder Versenkkästen gehören heute zum Standard.



Der Maschineneinsatz ist vorzuziehen

Maschineller Grabaushub

Aus ergonomischen Gründen sollten Gräber möglichst maschinell ausgehoben werden. Der Einsatz von Friedhofsbaggern ermöglicht entsprechend den Bodenverhältnissen den alternativen Einsatz von rahmensteifen Kastenverbausystemen.

Insbesondere in nichtbindigen Böden lässt sich der rahmensteife Kasten sehr sicher und effizient einbauen. Da die Verbauelemente in aller Regel mit dem Friedhofsbagger wieder herausgezogen werden, ist darauf zu achten, dass der Bagger für den Hebezeugeinsatz ausgerüstet ist. In jedem Fall muss für den Kastenverbau eine nachvollziehbare Statik vorliegen.



Der rahmensteife Kastenverbau hat neben einer Schneidkante zusätzlich einen Schlagrahmen.

Absenkverfahren

Absenkverfahren sind besonders geeignet in nicht stand-sicheren Böden.

Ebenso geeignet ist das Verfahren bei vorausseilendem Bodenaushub von maximal 0,50 m. Dabei müssen jedoch die Herstellerangaben hinsichtlich des maximal zulässigen Bodenaushubs berücksichtigt werden, die ggf. unter 0,50 m liegen können.

Auch mit Baggereinsatz erfolgt das Absenken in kleinen Schritten. Das Herausziehen des Versenkkastens erfolgt nach dem Verfüllen mit einem hydraulischen Ziehgerät oder mit dem Bagger, wenn dieser für den Hebezeugs-einsatz ausgerüstet ist.



Friedhofsbagger sind optimiert für Friedhöfe

Empfehlung: Bei einer Neubeschaffung eines Baggers empfiehlt sich eine Ersteinweisung in die sichere Bedienung durch den Hersteller bzw. seinen Vertreter.

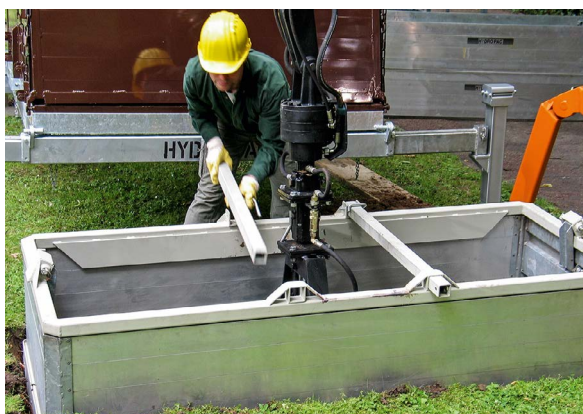
Einsatz von Friedhofsbaggern

Das Ausheben von Gräbern erfolgt mit speziellen Friedhofsbaggern. Durch ihre Spurbreite, ihre Wendigkeit und durch die Dreheinrichtung für den Greifer sind diese Geräte besonders geeignet. Unterschieden werden die Friedhofsbagger in ferngesteuerte, mitgängergeführte und in solche mit Fahrerkabine.

Anforderungen an die Bedienperson

Die Bedienperson muss

- zuverlässig,
- mindestens 18 Jahre alt,
- körperlich und geistig geeignet,
- anhand der Bedienungsanleitung sowie Betriebsanweisung unterwiesen sein und
- ihre Befähigung zum sicheren Führen und Warten des Baggers dem Unternehmer nachgewiesen haben.

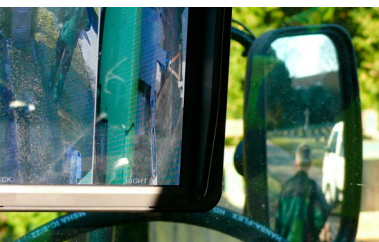
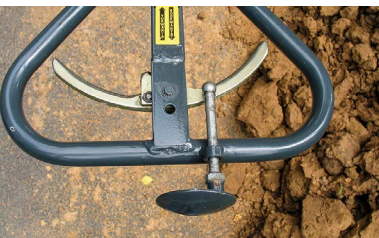


Was ist beim Einsatz von Friedhofs- baggern zu beachten?

Bedienungsanlei- tung des Herstellers beachten

Häufige Fehler, die beim Einsatz von Friedhofsbaggern gemacht werden, sind:

- Bedienfehler durch nicht bestimmungsgemäßen Einsatz wegen unzureichender Beachtung der Bedienungsanleitung
- Mangelhafte Anpassung der Betriebsanweisung an die betrieblichen Verhältnisse
- Unzureichende Unterweisung und/oder fehlende Fachkunde der Bedienperson
- Nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit
- Fehlende Sicherung des Oberwagens gegen Verdrehen beim Verfahren
- Der Greifer befindet sich beim Verfahren nicht in Transportstellung
- Mangelhafte Aufstellung des Baggers, z. B. fehlende Abstützung oder Stützabstand von mindestens 60 cm zum Grab nicht eingehalten
- Keine ausreichende Lastverteilung durch eine unzureichende Abstützung des Baggers (Überschreitung der maximalen Bodenpressung; Stützen sind unzureichend unterfüttert)
- Umsturz von mitgängergeführten Friedhofsbaggern beim Verstellen der Vorderachse ohne Abstützung. Hierbei erfolgt das Ausheben der Vorderachse lediglich durch den Greifer
- Führen der Greiferschaufel durch eine Hilfsperson mit den Händen (Quetsch- und Scherstellen)
- Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich des Baggers
- Beim Aus- und Einfahren der Stützen wird der Gefahrenbereich von der Bedienperson nicht überwacht



Ein Kamerasystem in Verbindung mit Spiegeln verbessern die Rundumsicht

Besonderheiten in der Ausrüstung von Friedhofsbaggern

Mitgängergeführte Friedhofsbagger

- Hier ist die Lenk- und Steuerdeichsel so gestaltet, dass ein Einklemmen der Bedienperson nicht möglich ist, z. B. über einen Kontaktschalter (Pilzkopf).
- Bauartbedingt darf die Fahrgeschwindigkeit die Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten.
- Konstruktiv muss sichergestellt sein, dass die Spurverstellung nur nach vorheriger Entlastung der Vorderachse über die Baggerstützen vorgenommen werden kann.

Im Hebezeugeinsatz

Nach der europäischen Norm für Hydraulikbagger (EN 475-5) sind für den Hebezeugeinsatz folgende Maßnahmen gefordert, wenn die Traglast mehr als 1.000 kg oder das Kippmoment mehr als 40.000 Nm beträgt:

- Traglasttabelle in der Bedienungsanleitung und am Fahrerplatz
- Zusätzliche Anschlagseinrichtungen mit Sicherung gegen Aushängen der Last
- Optische oder akustische Warneinrichtung als Anzeige für Lastmomentüberschreitungen
- Leitungsbruchsicherung am Auslegerzylinder

Reparaturen, Wartungsarbeiten und Prüfungen

Reparatur- und Wartungsarbeiten

Reparatur- und Wartungsarbeiten an Baggern dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die unterwiesen wurden, ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und ausdrücklich mit diesen Tätigkeiten beauftragt wurden.

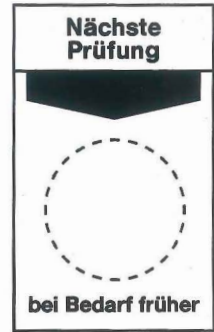
Prüfungen

Alle Arten von Friedhofsbaggern sind mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen.

Falls die Einsatzbedingungen bzw. die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, ist auch zwischenzeitlich eine Prüfung durchzuführen.

Lasthaken und Anschlagmittel sind ebenfalls mindestens einmal jährlich einer solchen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.



Sicherheit muss stets gewährleistet sein

Abwicklung der Trauerfeier

Auch während der Trauerfeier darf die Sicherheit an der Grabstelle nicht vernachlässigt werden.

Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Ausreichend breite Wege ohne Stolpergefahr zum Grab
- Die Grablaufroste liegen ebenerdig aus
- Auswahl geeigneter Träger, die den Sarg zuverlässig handhaben können
- Die Sicherungen gegen Hineinstürzen, wie die klappbaren Laufroste, dürfen erst unmittelbar vor der Beisetzung geöffnet werden



Standicherheit von Grabmalen

Grabmale und Fundamente müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein.

Zu den anerkannten Regelwerken gehören die:

- „BIV-Richtlinie: Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, 7. überarbeitete Auflage, Juni 2020
- „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie (DENAK), Ausgabe Februar 2019

Welche Regelwerke sind zu beachten?

Hinweis: Es gelten jeweils die Regelwerke in ihrer gültigen Fassung!



Welches Regelwerk kommt zur Anwendung?

Über die Friedhofssatzung gibt der Friedhofsträger vor, welches der Regelwerke für das Erstellen, Versetzen und Prüfen von Grabmalanlagen zur Anwendung kommt.

Die aktuellen Richtlinien zur Errichtung von Grabmalanlagen und die jährliche Standsicherheitskontrolle weisen hierzu unterschiedliche Vorgehensweisen auf. Die TA Grabmal verweist bezüglich

der jährlichen Standsicherheitskontrolle hierzu auf die „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ vom Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V., 1. Auflage, Februar 2019.

Die BIV-Richtlinie beschreibt die Grabmalerstellung wie auch die Standsicherheitskontrolle (2-Stufenverfahren) in ihren Regelwerken.

Welche Dokumentationen sind für die Genehmigung zur Grabmalerstellung notwendig?

Dokumentation bietet Rechtssicherheit

TA Grabmal:

1. Anzeige/Genehmigungsantrag (Skizze mit technischer Bemaßung aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Angaben zum verwendeten Material)
2. Abnahmeprüfung
3. Abnahmebescheinigung

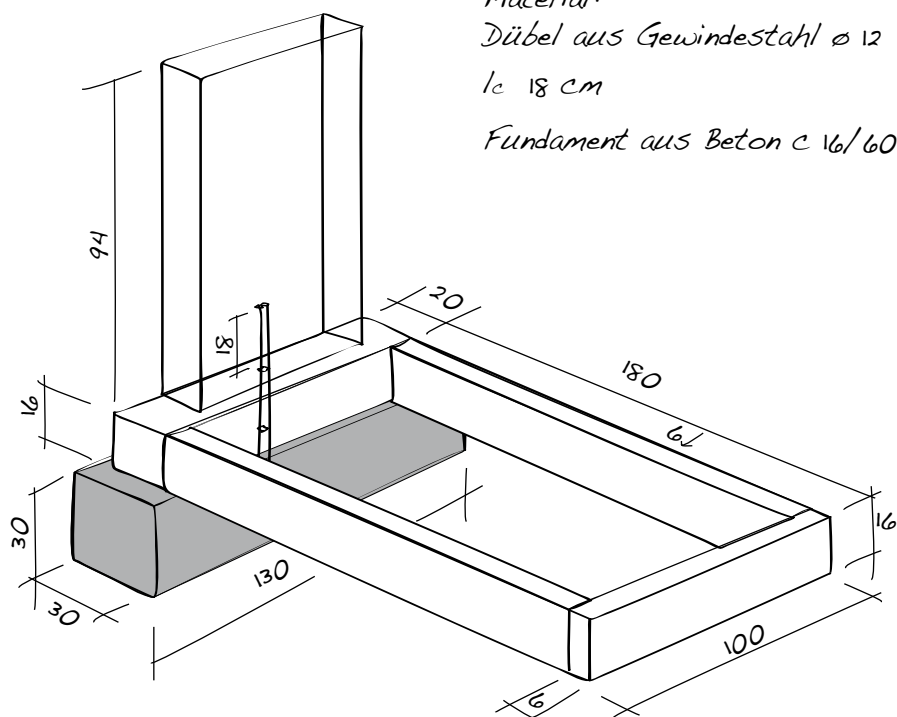
BIV:

1. Formblatt 12/2018 Grabmalgenehmigung (Technische Bemaßung von Grabstein, Sockel, Einfassung und Abdeckplatte)
2. Fertigstellungsmeldung

Angaben in den erforderlichen Unterlagen:

- Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Stärke
- Sockel: Material, Höhe, Breite, Stärke
- Verankerung: Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtdübellänge, Einbindetiefe des Dübels
- Abdeckplatte: Material, Höhe, Breite, Stärke
- Einfassung: Länge für Höhe, Stärke, Gesamtlänge und Gesamtbreite
- Gründung: Gründungsart mit Angaben der Materialien und den wesentlichen Abmessungen, z. B. beim Streifenfundament die Betongüte, Länge, Tiefe und Breite

Der Dienstleistungserbringer hat die Anzeigenunterlagen dem Dienstleistungsempfänger (Nutzungsberechtigten) zu überlassen.



Handskizze mit technischer Bemaßung der sicherheitsrelevanten Bauteile und Angaben zum verwendeten Material

Eine Checkliste für die Friedhofsverwaltung (siehe nachfolgende Seite) stellt die Anforderungen an die Standicherheit von Grabmalen im Einzelnen dar.

Bearbeitungs-Nr.: Eingangsdatum Checkliste für die Friedhofsverwaltung

Friedhof		Abteilung	Feld	Nr.
Name und Vorname des Nutzungsberechtigten		Anschrift		Telefonisch erreichbar:
Dienstleistungserbringer	Telefon:	Vorhandene Qualifikation		OK
	Fax:	Steinmetzmeister/in		☐
	E-Mail:	Sachkundige/r (DENAK)		☐
PLZ Ort	Straße:	Tätigkeitsprofil (TA Grabmal)		☐
				☐

Grabstein ☐ Kein	Grabstein mit _____ Teilen	Angabe der Grabmal- länge, -breite und -höhe: ☐	Materialangabe: ☐	Größte Grab- steinhöhe in cm:	nicht OK
	_____ Dübel	Materialangabe: ☐	Einbindelänge ☐	Gesamtlänge ☐	☐
Sockel ☐ Kein	Angabe der Sockellänge, -breite und -höhe: ☐		Materialangabe: ☐	Sockelhöhe in cm:	nicht OK
Einzelfundament ☐ Kein	Angabe der Fundamentlänge, -breite und -höhe: ☐		Materialangabe: ☐		nicht OK
Einfassung ☐ Keine	Angabe der Gesamtab- messungen ☐	Angabe D1, D2 und D3: ☐	Angaben zum längsten Einfassungsteil ☐	Materialangabe: ☐	nicht OK
Abdeckplatten ☐ keine	Anzahl der Platten _____	Abmessungen der größten Platte: ☐	Materialangabe: ☐		nicht OK

Alternative Tiefgründung					
Pfahlgründung ☐ keine	Pfahldurchmesser und Pfahllänge angeben ☐	Bewehrungsstäbe mit Durchmesser und Einbindelänge ☐	Abmessungen der Brücke mit Bewehrungsangaben ☐	Betongüte ☐	nicht OK
					☐
Alternative Flachgründung					
Flachgründung ☐ keine	Fertigteillfundament ☐	Querstreifenfundament ☐	Längstreifenfundament ☐	Platteneinspannung ☐	nicht OK
	Erdspeiß ☐	Tragende Einfassung ☐	Köcherfundament ☐	Pfahlgruppe ☐	☐
	Skizze mit Bemassung vorhanden ☐		Bewehrung und Befestigungsmittel dargestellt ☐		☐

Anzeigeunterlagen **unvollständig** und
daher begründeter Widerspruch am:

Anzeigeunterlagen **vollständig** und
daher Beendigung der Frist am:

Abnahmeprüfung			
Grabsteinhöhe:	Prüfhöhe < 50 cm ☐	Keine Ab- nahme- prüfung	Abnahmeprüfung erfolgt durch:
Sockelhöhe:	Liegesteine/Platten ☐		Dokumentation der Abnahmeprüfung erhalten am:
Prüfhöhe:	geprüfte Statik ☐		

Abnahmebescheinigung		
Abnahmebescheinigung erfolgt durch:		Abnahmebescheinigung erhalten am:

Ort

Datum

Sachbearbeiter

Die Abnahmeprüfung nach TA Grabmal

Nach dem Aufstellen, auch nach Zweitbelegungen und nach Reparaturarbeiten, ist durch Fachkundige, z. B. Steinmetz- oder Steinbildhauermeister oder eine gleichwertig qualifizierte Person, die Grabmalanlage zeitnah (z. B. innerhalb von 4 Wochen) einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Alternativ zur Abnahmeprüfung kann der Steinmetz auch eine geprüfte Statik (z. B. typengeprüfte Statik/Prüfingenieur) für die geplante Grabmalanlage bei der Friedhofsverwaltung abgeben.

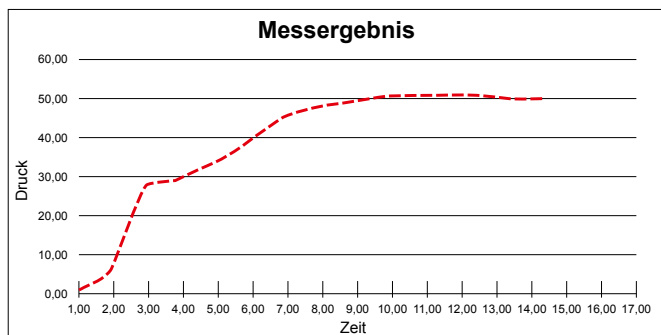
Für die Abnahmeprüfung, die nachweislich zu dokumentieren ist (500 N Gebrauchslast), sind Prüfgeräte einzusetzen, die den Prüfablauf als Last-Zeit-Diagramm ausdrucken. Für Grabmale mit geringerer Gebrauchslast reicht ein Prüfvermerk in der Abnahmebescheinigung. Der Nachweis kann hierbei z. B. mit einem Prüfgerät ohne Last-Zeit-Diagramm erbracht werden.

Prüflasten

0,3 kN an oberer Grabmalkante bei Grabmalen > 0,5 m bis ≤ 0,7 m

0,5 kN an oberer Grabmalkante bei Grabmalen > 0,7 m bis ≤ 1,2 m

bzw. auch 0,5 kN in 1,2 m Höhe bei Grabmalen > 1,2 m



Ergebnis: Die Abnahmeprüfung wurde korrekt durchgeführt. Das Grabmal hat der Prüflast, die in der geforderten Zeit von > 2 Sekunden kontinuierlich ansteigend aufgebaut wurde, standgehalten.

Abnahmebescheinigung/ Fertigstellungsmeldung

Verantwortung & Zuständigkeiten

Nach dem Errichten der Grabmalanlage ist vom Steinmetz eine Abnahmebescheinigung (TA Grabmal) bzw. Fertigstellungsmeldung (BIV) bei der Friedhofsverwaltung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Grabmalanlage so gebaut wurde wie vorab im Genehmigungsantrag vorgegeben. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.

Die lückenlose Dokumentation bindet den Steinmetzbetrieb bzw. den ausführenden Fachbetrieb und Dienstleistungserbringer an die anerkannten Regeln der Technik und erhöht die Rechtssicherheit für den Friedhofsträger.

Die Verantwortung für die fachgerechte Planung, Dokumentation und Ausführung der Grabmalanlage liegt somit zweifellos beim Grabmal-Ersteller.

Für die jährliche Standfestigkeitsprüfung wiederum ist der Friedhofsträger verantwortlich.

Sofern die Grabmalanlagen in den vergangenen Jahren unter Verwendung von Prüfgeräten auf ihre Standicherheit hin geprüft und dies in einem Last-Zeit-Diagramm dokumentiert wurde, kann die TA Grabmal in vollem Umfang auf dem Friedhof umgesetzt werden.

Ist dies nicht der Fall kann der Friedhofsträger nachträglich einmalig für die bereits bestehenden Grabmale eine Abnahmeprüfung nach TA Grabmal durchführen.



Dies gilt dann auch für reparierte und wieder versetzte Grabmale. Für Grabmalanlagen, für die eine Gebrauchslast von 500 N berechnet wurde, ist gemäß TA Grabmal die Eingangskontrolle mit dokumentiertem Last-Zeit-Diagramm durchzuführen.

Bei Grabmalanlagen mit weniger als 500 N Gebrauchslast ist nach Fertigstellung eine Eingangskontrolle mit einem Kraftmessgerät ohne Last-Zeit-Diagramm durchzuführen. Diese Kontrolle ist in der Abnahmebescheinigung schriftlich zu bestätigen.

Bei der Prüfung festgestellte Mängel müssen behoben werden. Dies ist anschließend zu kontrollieren.

Durchführung der jährlichen Standssicherheitsprüfung

Zum Schutz der Versicherten sowie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist der Friedhofsträger verpflichtet, einmal jährlich die Standssicherheit der Grabmale zu überprüfen und das Prüfergebnis zu dokumentieren.

Die Überprüfung ist grundsätzlich von **fachkundigen Personen** nach der Frostperiode im Frühjahr durchzuführen.

Fachkundig sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung nachweislich ausreichende Kenntnisse in der Durchführung der Grabmalprüfung haben. Sofern Prüfgeräte zum Einsatz kommen, erstreckt sich die notwendige Fachkunde auch auf deren bestimmungsgemäßen Einsatz.

Die fachtheoretischen und praktischen Grundlagen können z.B. von einem Steinmetzmeister vermittelt bzw. durch einen entsprechenden Lehrgang erworben und bescheinigt werden.

Es hat sich bewährt, die Prüftermine als Aushang auf dem Friedhof sowie in der Ortspresse bekannt zu geben. So haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, an der Prüfung teilzunehmen.

Prüflasten für die jährliche Standsicherheitsprüfung

Die zur Anwendung kommenden Regelwerke sind in der Friedhofssatzung für verbindlich zu erklären. Auf unterschiedliche Prüfverfahren wird in den aufgeführten Regelwerken verwiesen:

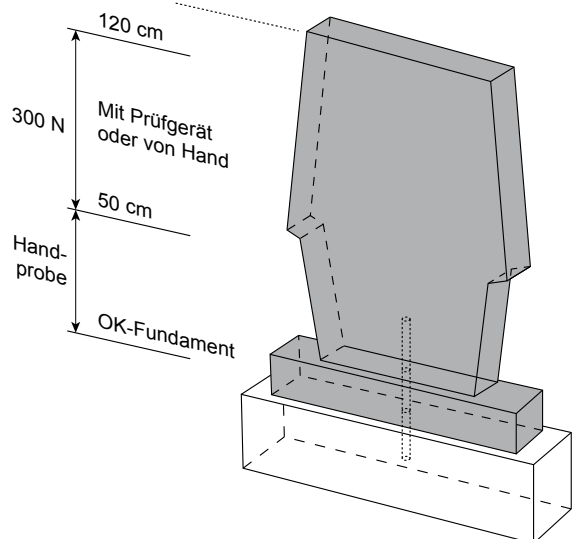
TA Grabmal unter 2.5: Jährliche Standsicherheitskontrolle - „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ vom Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. (Februar 2019).

BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen.
Siebte überarbeitete Auflage:
Juni 2020

1x im Jahr die Standsicherheit prüfen

Aufgesetzte Teile (z.B. Kreuze und Büsten) in über 1,20 m Höhe werden lediglich optisch und von Hand auf ihre konstruktive Sicherheit überprüft.

Wichtig: Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten!



Merke: Unabhängig davon, ob die TA Grabmal oder die Richtlinie des BIV gilt, ist der jeweils geforderte Prüfdruck in einer Zeit von mehr als 2 Sekunden gleichmäßig ansteigend aufzubringen. Die Prüfrichtung ist vor Ort in Abhängigkeit des Bauwerks festzulegen.

Achtung: An den Grabmalen darf nicht gerüttelt werden (keine „Rüttelprobe“) und die geforderte Prüflast darf auch nicht durch einen kräftigen Ruck/Stoß aufgebracht werden!

Unabhängig von den technischen Regelwerken sind die Prüflasten einheitlich mit den hier angegebenen Werten festgelegt.

Grabmale, die größer sind als 0,5 m, gemessen ab Fundamentoberkante, sind pauschal mit 0,3 kN zu prüfen. Der Prüfdruck wird horizontal an der Oberkante des Grabmals aufgebracht.

Bei Grabmalen mit einer Höhe über 1,20 m sverfolgt die Prüfung pauschal in einer Höhe von 1,20 m. Der Prüfdruck kann von Hand aufgebracht werden.

Die fachtheoretischen und praktischen Grundlagen können z. B. von einem Steinmetzmeister vermittelt bzw. durch einen entsprechenden Lehrgang erworben und bescheinigt werden.

Es hat sich bewährt, die Prüftermine als Aushang auf dem Friedhof sowie in der Ortspresse bekannt zu geben. So haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, an der Prüfung teilzunehmen.

Beurteilung der Standsicherheit

Im Rahmen der Standsicherheitsprüfung beurteilt der Prüfer, ob von einem Grabmal eine akute Unfallgefahr ausgeht.

Ist dies der Fall, muss ein solches Grabmal sofort statisch gesichert oder sach- und fachgerecht abgebaut werden.

Weist das Grabmal lediglich geringe Mängel auf, die nicht zu einer akuten Unfallgefährdung führen, muss der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten benachrichtigen, damit in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel 4–8 Wochen) Abhilfe geschaffen werden kann.

Danach hat eine erneute Abnahmeprüfung bzw. Fertigstellungsmeldung zu erfolgen!

Auswahlkriterien für Grabsteinprüfgeräte

Prüfgeräte sollten ergonomisch gestaltet sein. Über einen Hebel kann die korrekte Druckkraft vereinfacht und kontinuierlich aufgebracht werden.

Auf dem Markt erhältlich sind auch Prüfgeräte ohne Last-Zeit-Diagramm mit Schleppzeiger und/oder Signalton. Zu bevorzugen sind jedoch Prüfgeräte, die das Prüfergebn in Form eines Last-Zeit-Diagramms dokumentieren.



Auf ausreichende Standsicherung achten

Näheres siehe Merkblatt 3 der DENAK „Sicherung von Grabmalen im Ausstellungsbereich“ unter www.denak.de

Sicherung von Grabmalen in der Ausstellung

Grabsteine, die ohne fachgerechte Verdübelung in Ausstellungen aufgestellt werden, sind oft eine vernachlässigte Gefahrenquelle – beim Anstoßen können sie umkippen. Um dieses Risiko auszuschließen, bietet sich zum Beispiel eine ausreichend dimensionierte Klemmstandsicherung an. Eine Bemessungshilfe für die sichere Ausführung einer solchen Standsicherungsmaßnahme bietet u. a. die DENAK an.



Klemmstandsicherung als Standsicherungsmaßnahme

Friedhofsplanung

Bei der Friedhofsplanung geht es neben den wirtschaftlichen Aspekten auch um einen sicheren und störungs-freien Bestattungsbetrieb. Bei der Neu-, Erweiterungs- oder Überplanung von Friedhöfen und ihren Flächen ist oftmals eine zu enge Belegung ein Problem.

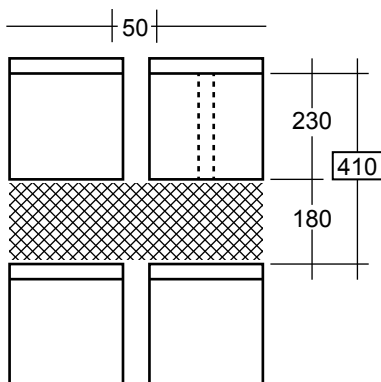
Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Aufgrund der Bodenverhältnisse ist ein natürlicher Verwesungsprozess möglich, sodass keine Probleme mit sogenannten „Wachseichen“ oder mumifizierten Leichen auftreten.
- Ausreichend breite, befestigte und ebene Haupt- und Nebenwege, um mit den technischen Arbeits- und Transportmitteln problemlos alle Bereiche des Friedhofes erreichen zu können.
- Die Abstände der Gräber und Grabreihen sind ausreichend zu bemessen, sodass auch bei Zweitbelegungen oder dem Öffnen eines Wahlgrabes ein maschineller Aushub und die Einbringung des Verbaus problemlos möglich sind (siehe Skizzen auf der nachfolgenden Seite).
- Die 40 cm breiten Beerdigungsbohlen müssen beidseitig eingesetzt werden können.
- Auch bei einer Zweitbelegung oder bei Wahlgräbern ist ein sicherer und ergonomisch vertretbarer Sargtransport für die Sargträger zu berücksichtigen.

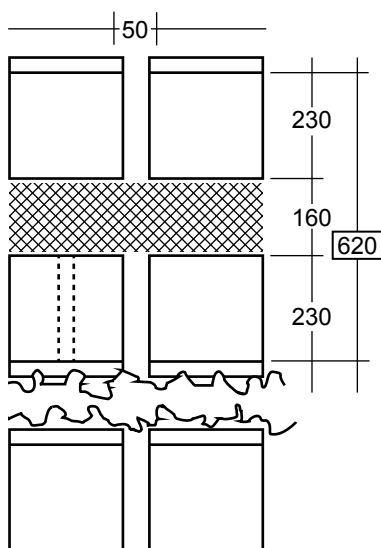


Hinweis: Auf ausreichenden Platz für die Fundamentierung achten. Zwischen den Gräbern eine Wegbreite von mind. 50 cm einhalten.

Kopf-an-Fuß-Belegung (in cm)



Fuß-an-Fuß-Belegung (in cm)



Bauliche Gegebenheiten auf Friedhöfen

Verkehrswege allgemein:

Verkehrswege müssen sicher begangen und befahren werden können (z. B. Vermeidung von Stolperstellen).

Personen dürfen auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen nicht durch herabfallendes Holz gefährdet werden. Hierzu bietet sich eine Baumsicherheitskontrolle an. Zu empfehlen ist die Baumkontrolle 1 x im belaubten und 1 x im unbelaubten Zustand, da die unterschiedlichsten Schadsymptome so besser zu beurteilen sind. Zusätzlich sind Baumkontrollen nach besonderen Witterungsereignissen durchzuführen (z. B. Sturm).



Schrägen und Rampen

Schrägen und Rampen sollten den Vorzug gegenüber Treppenanlagen und Ausgleichsstufen erhalten.

Treppenanlagen

Treppenanlagen mit mehr als 4 Treppenstufen verfügen mindestens über einen Handlauf, der leicht zu umgreifen ist. Treppen, die breiter als 1,50 m sind, besitzen beidseitig einen Handlauf.



Die einzelnen Treppenstufen sind frei von Beschädigungen und besitzen ein gleichmäßiges Stufenmaß.



Friedhofsmauern

Ergeben sich auf dem Friedhofsgelände, in Gebäuden, auf Verkehrswegen oder z.B. an Friedhofsmauern Höhenunterschiede von über 1 m, so sind feste Absturzsicherungen zu erstellen.



Gruben

Abfallgruben, die tiefer als 1 m sind, erhalten eine Absturzsicherung, z. B. ein Geländer. Ist das Öffnen der Absturzsicherung erforderlich, so darf das zu öffnende Segment lediglich verschieb-, klapp- oder schwenkbar, aber nicht abnehmbar sein. Mit Fahrzeugen beschickbare Abfallgruben müssen mit einem ausreichenden Anfahrerschutz gegen Absturz gesichert sein.



Wasserschächte/ Brunnenanlagen

Schachtabdeckungen können mit einer ergonomischen und körperschonenden Hebeeinrichtung bewegt werden (Schachtdeckelheber). Wasserschächte auf dem Friedhof sind nach Möglichkeit so anzulegen, dass ein Einsteigen nicht erforderlich ist. Das kann z. B. erreicht werden durch eine herausziehbare Zähler- bzw. Schiebergarnitur oder eine Verlängerungseinrichtung, mit welcher der Schieber von oben bedient werden kann.

Anschriftenverzeichnis

DENAK Deutsche Naturstein

Akademie e. V.

Bahnhofstr. 47

56759 Kaisersesch

Tel.: 02653 913 3409

www.denak.de

Verband der Friedhofsverwalter

Deutschlands e. V.

Heinrichstr. 71

06449 Aschersleben

Tel.: 03473 22511411

www.Friedhofsverwalter.de

Bundesverband Deutscher Steinmetze

Bundesinnungsverband des Deutschen

Steinmetz- und Bildhauerhandwerks

Weißkirchener Weg 16

60439 Frankfurt am Main

Tel.: 069 576 098

www.bivsteinmetz.de

Gefährdungsbeurteilung individuell anpassen

Auf unserer Homepage stehen Ihnen vorbereitete Muster-Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung. Darin sind bereits zahlreiche Gefährdungen berücksichtigt. Diese müssen Sie auf die besonderen Gegebenheiten in Ihrem Unternehmen anpassen und eventuell vervollständigen.

[www.svlfg.de/
gefaehrungsbeurteilung](http://www.svlfg.de/gefaehrungsbeurteilung)



Die Gefährdungsbeurteilung

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, dann sind Sie als Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin für deren Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit verantwortlich. Im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht müssen Sie systematisch die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen ermitteln, beurteilen, geeignete Schutzmaßnahmen ableiten und umsetzen sowie deren Wirksamkeit regelmäßig überprüfen.

Hierzu müssen Sie gemäß Arbeitsschutzgesetz (§§ 5 und 6) eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung erstellen.

Nutzen Sie unsere branchenspezifischen Handlungshilfen und Checklisten für die Erstellung Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Das Herz bilden unsere Module zur Gefährdungsbeurteilung. Diese gliedern sich in allgemeine Pflichtmodule, welche für alle Unternehmen verbindlich sind, und betriebsspezifische Wahlmodule.

Für den Bereich der Friedhöfe empfehlen wir Ihnen unter anderem folgende Wahlmodule:

- Gefährdungsbeurteilung Bauliche Anlage - Friedhof und Krematorium
- Gefährdungsbeurteilung Grabmacher- und Beisetzungsarbeiten
- Gefährdungsbeurteilung Grabsteinprüfung

Was ist eine Betriebsanweisung?

Die Betriebsanweisung ist ein Dokument zu einem bestimmten Arbeitsplatz. Es beschreibt die Gefährdungen, welche von einer Maschine, einem Arbeitsverfahren, einem biologischen Arbeitsstoff oder einem Gefahrstoff ausgehen können und wie man sich dagegen schützt. Des Weiteren werden dort Verhaltensregeln im Umgang mit Störungen und Unfällen sowie Hinweise zur Ersten Hilfe und zur Instandsetzung/Entsorgung gegeben. Die Betriebsanweisung ist vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben und ist eine Grundlage der Unterweisung.



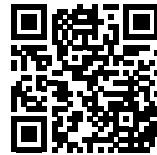
Für den Bereich der Friedhöfe empfehlen wir Ihnen unter anderem folgende Betriebsanweisungen:

- Betriebsanweisung Arbeiten im Freien bei Hitze
- Betriebsanweisung Bagger/Friedhofsbagger
- Betriebsanweisung Grabverbau
- Betriebsanweisung Brunnenanlage

Betriebsanweisungen individuell anpassen

Auf unserer Homepage finden Sie eine umfangreiche Auswahl an Muster-Betriebsanweisungen, die Sie individuell an Ihre betrieblichen Verhältnisse anpassen können. Einige Betriebsanweisungen stehen Ihnen auch in weiteren Sprachen zur Verfügung.

www.svlfg.de/betriebsanweisungen



Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

www.svlfhg.de

